

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 20. Dezember 1985

234. Stück

545. Verordnung: Abänderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung

546. Verordnung: Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1986

547. Verordnung: Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes

545. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Oktober 1985, mit der die Verordnung vom 18. Jänner 1984, BGBl. Nr. 149, betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Arbeitsruhegesetz-Verordnung) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1984, BGBl. Nr. 270, abgeändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (ARG-VO), BGBl. Nr. 149/1984, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 270/1984 geändert wie folgt:

1. In Abschnitt II (Steine, Erden, Ton und Glas) lautet Z 12:

„12. Glashütten, Erzeugung von Steinwolle
Wannenöfen, Hafenöfen, Tageswannen, kontinuierlich betriebene Gesteinsschmelzöfen, Maschinen für die vollautomatische Glasverarbeitung und synchrongeschaltete Bearbeitungsmaschinen, Kühlöfen
Bedienung der Gasgeneratoren und Heizungseinrichtungen, Aufbereiten, Befördern und Einlegen des Gemenges und der Scherben, Führung des Schmelzprozesses und Warmhalten der Öfen, Qualitätskontrolle, die im kontinuierlichen Anschluß erforderliche Verpackung und der Abtransport ins Lager.“

2. In Abschnitt III (Hüttenwerke und Metallverarbeitung) werden in Z 3 folgende lit. d und Z 16 angefügt:

„d) Schleiferei/Preßblechfertigung
Das Schleifen von Preßblechen (Fertigschliff) in kontinuierlicher Fertigung, sofern für die Einhaltung engster Dikentoleranzen und Planparallelitäten die

Beibehaltung einer für die gesamte Einheit konstanten Betriebstemperatur erforderlich ist.

16. Bimetallbandfertigung

Das Elektronenstrahlschweißen von Bimetallbändern im Durchzugsverfahren, sofern für die Einhaltung der optimalen Nahtausführung und Konstanz der Schweißparameter die Beibehaltung einer für die gesamte Einheit konstanten Betriebstemperatur erforderlich ist.“

3. In Abschnitt VIII (Lebensmittel-, Nahrungs- und Genußmittel) lauten die Z 12, 19, 20 und 21:

„12. Tiefgefrierwaren (Gemüse und Obst)

Übernahme der frisch geernteten Ware, die erforderliche Verarbeitung einschließlich Abfüllen und Einlagern in das Tiefkühlager

- a) Kochsalat — 1. Juni bis 15. August
- b) Erdbeeren — 1. Juni bis 15. Juli
- c) Erbsen — 1. Juni bis 31. Juli
- d) grüne und gelbe Bohnen — 4 Wochenenden während der Erntezeit und am 15. August
- e) Blattspinat — 10. April bis 15. Juni, 16. August bis 15. November
- f) Tomatenmark — 1 Wochenende und 1 Feiertag im August
- g) sonstige Tiefgefrierwaren — insgesamt 5 Wochenenden und 1 Feiertag während der Erntezeit

19. Zustelldienst von Speiseeis

Zulieferung von Speiseeis in Ausflugsgebiete und zu Bädern vom 1. Mai bis 30. September, während der gesetzlichen Schulferien nach § 2 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, sowie zu behördlich genehmigten Veranstaltungen.

20. Zustelldienst von Tiefkühlkost

- a) Zulieferung von Tiefkühlkost zu behördlich genehmigten Veranstaltungen;
- b) Zulieferung von Tiefkühlkost zur Versorgung der Fremdenverkehrsbetriebe am Samstagnachmittag vom 1. Mai bis

30. September und während der gesetzlichen Schulferien nach § 2 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964.
21. Äthylalkoholerzeugung
- a) Auf Basis von Melasse und Liefergrünsirup
 - aa) Übernahme der Melasse und des Liefergrünsirups während der Kampagne;
 - bb) Bereitung der Maischen und Überwachung des im kontinuierlichen Stofffluß anschließenden Gär-, Destillations- und Raffinationsprozesses an Feiertagen und an drei Wochenenden im Jahr;
 - b) Auf Basis von Knollen- und Körnerfrüchten sowie deren Nebenprodukten Entnahme der Rohstoffe aus den Lagern, Aufschluß, Bereitung der Maischen, Bedienung und Überwachung des im kontinuierlichen Stofffluß anschließenden Gär-, Destillations- und Raffinationsprozesses sowie Lagerung und Kontrolle der anfallenden Erzeugnisse durch einen Zeitraum von 10 Monaten im Jahr.“
4. In Abschnitt IX (Chemie) wird als Z 48 angefügt:
- „48. Erzeugung von Vermiculite-(Glimmer-, Brandschutz-)Platten
Die Bedienung der Blähöfen, der Mischstationen, der Schüttstationen und des Formstranges einschließlich Abnahme, Schneiden, Schleifen und Lagern.“
5. In Abschnitt XII (Fernmeldewesen, Nachrichtenmedien, Datenverarbeitung und Informationstechnik) wird als Z 6 angefügt:
- „6. Herstellung und Auslieferung von Gesetz- und Verordnungsblättern, parlamentarischen Materialien sowie von Verlautbarungsblättern für die Dienststellen des Bundes und der Länder
Sämtliche Tätigkeiten, die zur Herstellung und Auslieferung unbedingt notwendig sind, soweit diese nicht außerhalb der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden können.“
6. In Abschnitt XIII (Fremdenverkehr, Freizeitgestaltung, Kongresse, Konferenzen) lautet die Überschrift zu Z 11:
- „11. Kongresse, kongreßähnliche Veranstaltungen, Konferenzen, Seminare und Tagungen“
7. In Abschnitt XV (Gesundheitswesen und Sanitätsdienste) wird als Z 3 angefügt:
- „3. Blutspendedienste
Die für das Sammeln von Spenderblut durch mobile Blutabnahmeteams für die Aufrechterhaltung der Blutversorgung unbedingt erforderlichen Tätigkeiten.“
- Die Z 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung Z 4 bis 8.
8. In Abschnitt XVI (Dienstleistungen) werden als Z 13 bis 17 angefügt:
- „13. Weihnachtsbeleuchtung
Alle Tätigkeiten, die auf öffentlichen Verkehrsflächen auf Grund einer behördlichen Bewilligung
- a) zur Montage der Weihnachtsbeleuchtung erforderlich sind, an den Samstagen und an zwei Sonntagen
 - b) zur Demontage der Weihnachtsbeleuchtung erforderlich sind, an den Samstagen während der behördlich bewilligten Zeiträume.
14. Notare
Unaufschiebbar und vorübergehende Tätigkeiten
- a) bei Durchführung eines gesetzlichen Auftrages oder einer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgabe;
 - b) bei Erbringung notarieller Leistungen zur Befriedigung dringender Bedürfnisse der Parteien in außergewöhnlichen Fällen, wenn diese Leistungen außerhalb der Wochenend- und Feiertagsruhe nicht erbracht werden können oder eine Verschiebung unzumutbar ist.
15. Oesterreichische Nationalbank
Forschungs- und Erprobungsarbeiten durch die Oesterreichische Nationalbank zwecks Weiterentwicklung ihrer Banknoten.
16. Wahlen
zu gesetzgebenden Körperschaften, Bundespräsidenten- und Gemeinderatswahlen, Wahlen zu gesetzlichen Interessenvertretungen, Volksabstimmungen, Volksbegehren
Alle Tätigkeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren unbedingt notwendig sind.
17. Überwachungstätigkeiten der gesetzlichen Interessenvertretungen
Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen durch die gesetzlichen Interessenvertretungen, soweit dies zu deren gesetzlichen Aufgaben gehört.“

Dallinger

546. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Dezember 1985, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1986 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 f Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1986 mit 1,035 festgesetzt.

Dallinger

547. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. Dezember 1985 über die Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes

Auf Grund des § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1979 wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung erfaßt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 alle Dienstgeber aus dem Bereich der Sektionen Gewerbe, Industrie und Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß §§ 1 bis 3 des Anhanges der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, sowie die Dienstgeber aus dem Bereich der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen gemäß § 4 des Anhanges der Fachgruppenordnung, mit Ausnahme der Dienstgeber aus dem in Z 6 genannten Fachverband der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und der Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie dem unter Z 7 genannten Fachverband der Lotteriegeschäftsstellen.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Dienstgeber haben das nach dem Standort ihres Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, bevor sie den Beschäftigtenstand

1. in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens fünf vH und
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 1 000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern.

(2) Die Verringerung des Beschäftigtenstandes ist 30 Kalendertage vor Ausspruch der ersten innerhalb der Frist des Abs. 1 erfolgenden Kündigung anzuzeigen.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 hat Angaben über das Alter, das Geschlecht und die berufliche Qualifikation und Verwendung der von der beabsichtigten Kündigung betroffenen Dienstnehmer zu enthalten.

(4) Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Dienstgeber gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln. Die gemäß § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, erforderliche Verständigung wird hiedurch nicht ersetzt.

§ 3. Diese Verordnung ist auf Kündigungen anzuwenden, die in der Zeit von 30 Kalendertagen nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1990 ausgesprochen werden sollen.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der *Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich*. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.